SATZUNG

La Ronde des Gourmets

FREUNDESKREIS DER FÜNFHUNDERT

PRÄAMBEL

In der
LA RONDE DES GOURMETS
FREUNDESKREIS DER FÜNFHUNDERT

finden sich zusammen die Freunde gehobener Lebenskultur und heiterer Lebenskunst. Ihre Ziele heißen: Pflege der Tafelkünste und Tafelfreuden, Festigung der Freundschaft Gleichgesinnter und Bemühen um Humanitas, Erlebnis und Genuß der schönen Künste. Wer der „Ronde" beitritt, tut es mit einem freien Bekenntnis zu diesen Zielen.
In ihrem Bild- und Wort-Emblem symbolisiert sich ihr Bestreben: Das Fabeltier Einhorn steht für das romantische Prinzip des Traums vom Ideal, für Echtheit, Offenheit, Freundschaft, Menschlichkeit, gleicherweise wie für das reale Prinzip der inneren Kraft; das Römerwort „Carpe diem" für die Weisheit, die Zeit zu nutzen und den Augenblick zu genießen.
In einer Zeit, die alles gleichzumachen droht, will die „Ronde" den noblen Formen des Zusammenlebens einen Weg freihalten und dem Wort Wilhelm von Humboldts Geltung bewahren, daß die guten Verbindungen mit Menschen dem Leben erst seinen Wert geben.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

LA RONDE DES GOURMETS
FREUNDESKREIS DER FÜNFHUNDERT

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein will die abendländische Tafelkultur pflegen, die kulinarischen Künste fördern und die Freundschaft unter Gleichgesinnten vertiefen.

(2) Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen. Kein Mitglied darf durch Vergütung von Aufwandsgeldern oder anderen Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, voll geschäftsfähige, natürliche Person auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuches werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Vereinsembleme wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder, wobei schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung zu verlangen ist.
(außerordentliche Mitgliederversammlung).

b) mindestens einmal jährlich (Rondeconvent)

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens einen Monat vor der Tagung, gerechnet von der Absendung der Einladung an, zu erfolgen.

(4) Jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht statthaft. Über die Art der Abstimmung entscheidet, mit Ausnahme der Vorstandswahlen, deren Durchführung in § 6 Ziff. 3 bestimmt ist, der Vorstand.

(5) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, für die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift soll allen Mitgliedern durch Rundbriefe mitgeteilt werden. Beanstandungen sind binnen eines Monats schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Niederschrift als durch die Mitglieder genehmigt.

(3) Die Mitgliedschaft geht verloren

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,

– er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden,

c) durch Ausschließung seitens des Vorstandes wegen gröblicher Verletzung der Freundschaftspflicht,

d) durch Ausschließung seitens des Vorstandes, wenn Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen schuldhaft nicht nachkommen. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn schuldhaft Beiträge für 1 Jahr nicht bezahlt sind. Ebenso können Mitglieder, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks kein Interesse zeigen, seitens des Vereins ausgeschlossen werden.

(4) Personen, die in besonderem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben oder sich sonst um den Verein verdient gemacht haben, können unter nachfolgenden Voraussetzungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

a) auf einstimmigen Vorschlag (ohne Gegenstimme, allenfalls Enthaltungen) des Vorstandes und der Regionalpräsidenten an die Mitgliederversammlung,

b) durch Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, wobei eine Zustimmung von mindestens 9/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist,

c) nach rechtzeitiger Ankündigung dieser Abstimmung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

(5) Der Verein bildet einen Ehrenrat, der aus 3 Personen besteht. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Für die Durchführung der Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstandes.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie verlieren die Befugnis, sich der Mitgliedschaft im Verein öffentlich zu berühmen und haben die beim Erwerb der Mitgliedschaft ausgehändigten Embleme dem Verein zurückzugeben.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

(1) Für Mitgliedschaft in dem Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und nur durch diese abgeändert werden kann.

(2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, wobei die Beitragsordnung vom Vorstand erlassen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Für ausgehändigte Vereinsembleme bezahlt das Mitglied die Selbstkosten des Vereins. Die Embleme bleiben Eigentum des Vereins und sind nach Erlöschen der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) die Regionalvorstände

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten) sowie dem Schatzmeister. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl jedes Mitgliedes des Vorstandes hat gesondert und in geheimer Wahl zu erfolgen. Vor der Wahl wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern gebildet, der die Wahl des Vorstandes leitet und durchführt.

(4) Bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bleiben die bisherigen Amtsträger weiter im Amt, ausgenommen beim Ausscheiden des Amtsträgers aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen, wobei die Zahl der Beiratsmitglieder vom Vorstand festgelegt wird.

(7) Der Vorstand erläßt für sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) den Jahresbericht

b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Neuwahl des Vorstandes

§ 8

Regionalvorstand

(1) Neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung (§ 6 und § 7) wird für jede einzelne Region ein Regionalvorstand berufen.
(2) Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalpräsidenten sowie höchstens 3 Stellvertretern.
(3) Die Regionalpräsidenten werden vom Vorstand berufen. Ihre Stellvertreter berufen die Regionalpräsidenten selbst.

§ 9

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind laufende Aufzeichnungen und alljährliche Abschlüsse zu machen.
(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Der Jahresabschluß und die ihm zugrundeliegenden Aufzeichnungen mit den dazugehörigen Belegen sind duch 2 Rechnungsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Mitgliederversammlung bestellt die Rechnungsprüfer für jeweils 3 Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
(4) Der Schatzmeister stellt den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Rechnungsjahr auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Entwurf soll der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst, erfolgt die Abwicklung der Auflösung durch den letzten Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt ein besonderes Abwicklungsorgan.
(2) Die Vorschriften über Rechnungslegung und Prüfung sind auch während der Abwicklungszeit entsprechend anwendbar.
(3) Vorhandenes Vereinsvermögen soll einem Museum der Kochkunst und Tafelkultur oder ähnlichen gemeinnützigen Einrichtungen zufließen.
(4) Die letzten Mitglieder sind verpflichtet, Vereinsembleme nicht mehr zu verwenden, sobald der Verein im Vereinsregister gelöscht worden ist.

LA RONDE DES GOURMETS
FREUNDESKREIS DER FÜNFHUNDERT E.V.
Eingetragen ins Vereinsregister unter der No. 4404
am 04. Februar 2016 beim Amtsgericht, Hannover.

BEKENNTNIS ZUR RONDE

(La déclaration de l'engagement)

Ich trete heute ein
in diesen Freundeskreis
und bekenne mich zu dessen Zielen
und zum Bemühen, allen Gleichgesinnten
ein wahrer Freund zu sein.
Offen und aufrichtig,
heiter im gemeinsamen Genießen,
hilfsbereit in Stunden der Gefahr.
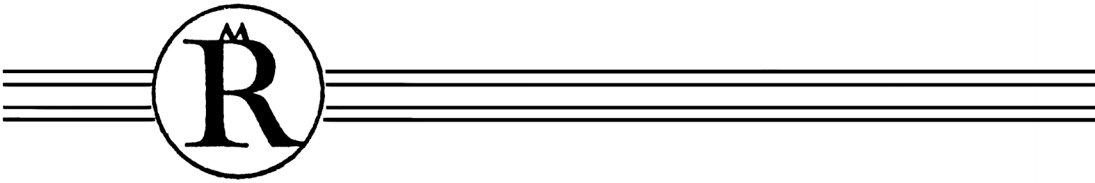
Ich will die Tafelkultur,
die schönen Künste und jegliche ästhetische
Lebensform pflegen und sie nach
Kräften fördern,
sowie ich stets bestrebt sein will,
die Ronde
als Freundeskreis der Fünfhundert,
über den Tag hinaus zu sichern.